

**VERORDNUNG (EG) Nr. 368/97 DER KOMMISSION**

vom 28. Februar 1997

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des  
Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird  
der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,  
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der  
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-  
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-  
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide  
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser  
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-  
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der  
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen  
Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94<sup>(4)</sup>,  
enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderrege-  
lung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit  
bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92  
des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige  
Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen  
oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen  
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für  
die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-  
henden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit  
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-  
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln  
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	260,00
Bruchreis (1006 40)	57,00